

Einige Bemerkungen zu Christoph Huths Beitrag „Vom rechten Umgang mit Sondengängern“ – die Schleswig-Holsteinische Perspektive

Claus v. Carnap-Bornheim, Ulf Ickerodt & Eicke Sieglhoff

Zusammenfassung – Christoph Huth verweist im Rahmen seines hier diskutierten Beitrags auf das parallel in England und Wales aufgesetzte Portable Antiquities Scheme (PAS). Dieses Programm will die aktive Teilnahme der Öffentlichkeit an der archäologischen Denkmalpflege fördern. Es richtet sich dabei an SondengängerInnen, die ihre Funde melden und damit der archäologischen Forschung und Denkmalpflege zur Verfügung stellen. Es entspricht in Grundzügen wohl dem Schleswiger-Modell, mit dem an die Tradition des kooperativen Umgangs mit SammlerInnen angeknüpft wird. Mit diesem auf Kooperation ausgerichteten Ansatz werden eine Reihe positiver Effekte erzielt, welche die Tragfähigkeit dieses Modells belegen.

Schlüsselwörter – Portable Antiquities Scheme, PAS, archäologische Denkmalpflege, Öffentlichkeitsarbeit, Schatzfunde, Sondengänger

Abstract – In the discussed article Christoph Huth refers to the Portable Antiquities Scheme (PAS), a program established both in England and Wales. The program wants to support the active participation of the public in the archaeological care and preservation of ancient monuments. It is aimed at private metal detectorists who should report their finds and provide thus artefacts to archaeological research and heritage management. In its main features it seems to correspond to the model used in Schleswig ('Schleswig-Model'), which follows in the tradition of cooperative interaction with the collector. This approach based on cooperation reaches a series of positive effects, verifying the efficiency of this model.

Key words – Portable Antiquities Scheme, PAS, archaeological heritage, treasure, metal detectorist

Einleitung

Christoph Huth (2013) stellt in seinem aufschlussreichen Beitrag zum Portable Antiquities Scheme (PAS) in England und Wales einen Ansatz zum Umgang mit dem seit etwa den 1970er Jahren aufkommenden Einsatz von Metalldetektoren durch Schatzsucher und Hobbyarchäologen vor (vgl. LEWIS 2013). In diesem Zusammenhang wartet er mit Superlativen auf, die zunächst schon aufgrund ihrer schieren Höhe staunen lassen – unabhängig davon, dass diese Zahlen sicherlich der Aufbereitung bedürfen, um sie mit der bundesdeutschen Situation vergleichen zu können. Aber das soll hier nicht Thema sein, zumal sich hinter den genannten inzwischen 573.691 Fundmeldungen und 900.188 Funden 38 Bearbeiter (Finds Liaison Officers, FLOs) verstecken, die in ihrer Arbeit durch sechs National Find Advisors unterstützt werden. Ein beeindruckender Mitarbeiterstab, dessen Arbeitsleistung (statistisch gesehen) für den Zeitraum von 1997 bis 2013 (= 16 Jahre) bei 38 Bearbeitern und einer angenommenen Jahresarbeitszeit von 1600 Arbeitsstunden (= 972.800 Arbeitsstunden) auf eine Arbeitsstunde pro Fundmeldung bzw. die Bearbeitung eines Fundobjektes hinausläuft. Ein Arbeitspensum, das sicherlich durch die zeitintensive Betreuung der SammlerInnen usw. zu relativieren ist, sich aber bei einer genaueren Untersuchung von dem bundesdeutschen Durchschnitt wahrscheinlich nicht unterscheiden wird.

Etwas später als die Einführung des Portable Antiquities Scheme in England und Wales vollzog sich ab 2004/2005 auch im Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein ein Bewusstseinswandel beim Umgang mit der Detektorarchäologie. Zweifellos gehörte Schleswig-Holstein bis dahin auch zu jenen Bundesländern, die sich dem allgemein restriktiven Kurs in der Behandlung von Sondengängerei und Sondengängern in der Bundesrepublik Deutschland angeschlossen hatten. Basis war das damalige schleswig-holsteinische Denkmalschutzgesetz¹. Inzwischen, zehn Jahre später, konnten die praktischen Erfahrungen in zwei Gesetzesnovellierungen eingebracht werden, welche neben der eigenen fachlichen Bewertung auch einem politischen Willensbildungsprozess unterworfen werden mussten. Parallel vollzog die Landesarchäologie einen inhaltlichen Wandel von einer wissenschaftlichen Denkmalpflege hin zu einem Denkmalpflegemanagement, dessen eine tragende Säule die Stärkung des in Schleswig-Holstein traditionell fest verankerten bürgerlichen Engagements bildet (ICKERODT 2011a). Ziel unseres Beitrages ist es, den schleswig-holsteinischen Ansatz der letzten 10 Jahre nachzuzeichnen, die damit verbundenen Perspektiven einzugrenzen und unsere konkreten Erfahrungen auch im Hinblick auf eine bundesweite Debatte darzustellen.

Schleswig-holsteinische Landesarchäologie und Detektorarchäologie

Die schleswig-holsteinische Landesarchäologie wird seit Beginn einer institutionell getragenen Landesaufnahme im Jahre 1923 bis heute durch ein substantielles ehrenamtliches Engagement getragen. Neben den öffentlich bestellten Vertrauensleuten waren und sind es die vielen SammlerInnen, die mit ihrer Arbeit parallel zu und in Einbindung in universitäre und denkmalpflegerische Projekte zum heutigen Datenbestand und Fundmaterial beigetragen haben (HINGST 1959/1961, 190). Waren es bis Ende des 20. Jahrhunderts vornehmlich Laienforscher, die sich mehrheitlich für die Steinzeiten interessierten, kommen seit Ende der 1990er Jahre vor allem technisch Interessierte über die Arbeit mit den Metallsonden zur Archäologie. Seit einigen Jahren finden einige von ihnen sogar den Weg in die Rolle der Vertrauensleute oder wenden sich den vor-metallzeitlichen Phasen der Landesarchäologie zu.

Dieses Engagement wurde von fachlicher Seite immer auch von einer Diskussion um den richtigen Umgang mit den (damaligen) SammlerInnen und später mit den SondengängerInnen flankiert (z. B. ARCHÄOLOGISCHES NACHRICHTENBLATT 2006, ARCHÄOLOGIE IN DEUTSCHLAND 2007). Letztere stehen zwar im Fokus dieses Beitrags, doch wird hier immer wieder auf die historische Beziehung zwischen beiden hingewiesen werden müssen.

Neben seiner Auseinandersetzung mit dem PAS greift Huth als Nebenaspekt auch auf Raimund Karls „Der Weg zur Hölle ist mit guten Vorsätzen gepflastert“ (KARL 2012) zurück und dessen in gewohnt blumiger Weise formulierten Thesen zu den Themen Raubgräber, Heimatforschung und Partizipation. Obwohl die Karl'schen Thesen selbst ebenfalls einer ausführlichen Bewertung bedürften, wie bereits in anderem Zusammenhang geschehen (ICKERODT 2011b), wird an dieser Stelle darauf verzichtet. Eine kleine Nebenbemerkung sei jedoch erlaubt: Tatsächlich können die unterschiedlichen Landes- oder Kommunalarchäologien von sich behaupten, dass ihre Arbeit „im öffentlichen Interesse“ ist, insofern dieses in der jeweiligen Landesgesetzgebung vorgesehen ist. Dies ist in einem Rechtsstaat grundsätzlich so.

Die Debatte um den „richtigen“ Umgang zunächst mit SammlerInnen und später mit SondengängerInnen bewegte sich seit dem 19. Jahrhundert in Norddeutschland mit Blick auf den deutschsprachigen Raum zwischen den Polen der Eigenverantwortung der Melder, d. h. einer Meldepflicht aus Gewissensgründen, und einer

staatlich kontrollierten Meldepflicht. 1835 formuliert F. von Warnstedt in seinem Aufsatz „Über Altertums=Gegenstände“ das Ziel, die Inventare von Privatsammlungen aufnehmen zu wollen, „daß solche Privatsammlungen dem gemeinsamen vaterländischen Museo und den Wissenschaften nicht verloren gehen“ (zitiert nach GUMMEL 1939, 10-11). In eine vergleichbare Richtung zielte die Forderung des Kammerherrn Freiherr von Estorf, der 1854 auf der Tagung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine im Sinne des archäologischen Denkmalschutzes eine Aufhebung des Schatzregals und die genannte Meldepflicht aus Gewissensgründen in die Diskussion einbrachte (GUMMEL 1939, 11). Hans Gummel (1939, 12) stellt seinen Beitrag in einen Zusammenhang mit dem damals gültigen Preußischen Ausgrabungsgesetz (KRAUS 2012) und einem zu diesem Zeitpunkt im Entwurf vorliegenden Reichsausgrabungsgesetz (GUMMEL 1939, 9). Grundlage war die (in der NS-Ideologie) verankerte Überzeugung von „gutwilligen“ Meldern (GUMMEL 1939, 13).

Eine Konkretisierung erfuhr diese Diskussion durch die Erarbeitung des ersten schleswig-holsteinischen Denkmalschutzgesetzes (1958)², wobei damals von der angeführten eigenverantwortlichen Meldung von Funden ausgegangen wurde, was seinerzeit wohl auch gelebte Praxis war (HINGST 1959/1961, 201). Vor diesem Hintergrund hatte man zu diesem Zeitpunkt auf eine aktive Einbeziehung des Aspektes von Sammeltätigkeiten (und dem damals noch nicht üblichen Suchen mittels Metalldetektoren) abgesehen. Dieser Ansatz wurde dann bis zur Gesetzesnovellierung 1996 beibehalten. Theoretisch hatte man allerdings mit der Gesetzesnovellierung 1972³ ein erstes Türchen mit dem Grabungsparagrafen § 18 geöffnet, da hier zwar die Grabungsgenehmigung im Vordergrund stand, aber stillschweigend auch eine Genehmigungspflicht für die Suche nach Kulturdenkmalen eingeführt wurde. Dieser Aspekt scheint allerdings damals für die praktische Denkmalpflege nicht von Interesse gewesen zu sein, da Hans Hingst (1974, 115) in diesem Zusammenhang in seinem Beitrag lediglich auf die Genehmigungspflicht von Ausgrabungen abhebt.

Dessen ungeachtet erfuhr die Regelung der Suche nach Kulturdenkmalen erst mit dem 1996er Denkmalschutzgesetz⁴ eine Neukonzeption. Mit § 19 wurde das Archäologische Landesamt erstmals ermächtigt, speziell die Suche nach Kulturdenkmalen im Allgemeinen und die mit technischem Suchgerät im Besonderen vor dem Hintergrund einer Genehmigungspflicht und auf

Basis des geltenden Verwaltungsrechts zu organisieren. Dies geschah dann acht Jahre später. Die Suche nach archäologischen Funden mit technischem Gerät hatte sich inzwischen in Schleswig-Holstein, wie in den anderen Bundesländern auch, zu einem weiten Problemfeld entwickelt, das es von Seiten der Landesarchäologien zu lösen galt (und gilt) (GESCHWINDE 2007, SCHESCHKEWITZ 2015), was auch mit einer konkreten Auslotung der rechtlichen Rahmenbedingungen verbunden war (z. B. GUMPRECHT 2005, HÖNES 2005). Als ein Lösungsansatz wurde in Schleswig-Holstein in dieser Zeit das sog. Schleswiger-Modell entwickelt (SEGSCHEIDER 2008; zur Adaption dieses Modells s. auch SCHESCHKEWITZ 2015, 21-22). Im Kern umfasst es die Zertifizierung und wissenschaftliche Betreuung von SondengängerInnen und hat inzwischen einen gewissen Beispielcharakter gewonnen (z. B. SCHIRREN 2010, 149; SCHESCHKEWITZ 2013, 56; SCHESCHKEWITZ 2015, 21-22).

Auf der Ebene der Landesverwaltung wurde mit der vorletzten Gesetzesnovellierung (2012)⁵ mit §18 „Suche nach Kulturdenkmälern“ ein Genehmigungstatbestand insbesondere für die Suche mit technischem Gerät weitergeführt. Im Rahmen des Referentenentwurfs von Christina Wiener (damals MJKE) wurde dieser Aspekt in §12 (2) 5 „Genehmigungspflichtige Maßnahmen“ noch gestärkt, da jetzt, seit Inkrafttreten des aktuellen Gesetzes (2015)⁶, bereits das Verwenden von Mess- und Suchgeräten genehmigungspflichtig ist, wenn diese geeignet sind, Kulturdenkmale aufzufinden, insofern ihre Verwendung nicht durch andere Rechtsvorschriften erlaubt ist. Damit ist ein Rechtsrahmen abgesteckt, der den Ansprüchen praktischer Denkmalpflege, aber auch den notwendigen Verfahrens- und Kontrollmechanismen entspricht.

Das sog. Schleswiger-Modell

Was bedeutet nun das sog. Schleswiger Modell konkret? Vor zehn Jahren entschloss sich das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein auf Basis der damaligen rechtlichen Rahmenbedingungen, die Vergabe von Suchgenehmigungen an die Auflage einer theoretischen und praktischen Schulung zu koppeln. Dieser seit 2007 verstetigte Ansatz ermöglicht Hobbysuchern die Ausübung ihres Hobbies und trägt durch die enge Bindung an die Landesarchäologie mittels gezielter Ausbildung im Rahmen von Zertifizierungskursen dazu bei, die Archäologische Landesaufnahme zu ergänzen. Bislang unbekannte Kulturdenkmale können somit nach ihrer Entdeckung durch ihre Einbezie-

hung in die Raumplanung vor ihrer unbewussten und unerkannten Zerstörung bewahrt werden und finden über die archäologische Landesaufnahme Eingang in die archäologische Forschung.

Für die Landesarchäologie ist diese auf Vertrauen basierende Form der Landesaufnahme ein zweischneidiges Werkzeug. Im Gegensatz zu den Lesefunden, bei denen es sich um herausgepflügte bewegliche Kulturdenkmale handelt, die außerhalb ihres Befundzusammenhanges an der Erdoberfläche liegen, erfordert die Detektorarchäologie in diesem Zusammenhang immer ein gezieltes Nachgraben – sie stellt also eine punktuelle Form der Ausgrabung dar. Nicht ausgebildete SondengängerInnen laufen aus archäologischer Sicht daher Gefahr, archäologische Kulturdenkmale aus ihrem Kontext zu reißen und den Befund dadurch zu zerstören. Daher ist die kontinuierliche Schulung und Betreuung der sog. Sondengängerszene ein wichtiges denkmalpflegerisches Werkzeug, bei dem das Archäologische Landesamt durch das Zentrum für Baltische und Skandinavische Archäologie und das Archäologische Landesmuseum unterstützt wird. In der Folge soll die Entwicklung dieses Ansatzes vor zehn Jahren dargestellt werden.

Die Ausgangslage 2004

Die traditionell enge Beziehung zwischen der Landesarchäologie und der „Sammlerszene“ konnte aus Sicht der Landesarchäologie zunächst nicht auf die in den 1970er Jahren aufkommende Sondengängerbewegung übertragen werden. Sie wurde vielmehr von der Landesarchäologie argwöhnisch begleitet (vgl. GESCHWINDE 2008). Diese durch ein grundsätzliches Misstrauen geprägte Beziehung hielt bis Anfang der 2000er Jahre an. Inzwischen waren auch einzelne Personen im Land bekannt geworden, die intensiv und erfolgreich illegal archäologische Komplexe plünderten (und heute wohl auch weiter plündern). Sie boten ihre Funde aus rein kommerziellen Erwägungen auf dem Markt an. In einem Einzelfall führte dies im Übrigen zu einer Hausdurchsuchung, welche die Sicherstellung umfassenden Materials erbrachte. Die Restriktion hatte also eine nachvollziehbare, bundesweit abgestimmte Biografie.

Allerdings war zu dieser Zeit bereits klar, dass es neben den SammlerInnen auch unter den SondengängerInnen engagierte Personen gab, die in Zusammenarbeit mit dem Archäologischen Landesamt mit Sonden unterwegs sein wollten und die die Kriminalisierung ihres gut gemeinten Anliegens nicht nachvollziehen konnten und wollten. Zudem gab es in Schleswig-Holsteine

eine weitgehende Schnittstelle zur dänischen Archäologie. Dort sind im Rahmen des Danafoe (= Schatzregal) zahlreiche Personen aktiv, und dies zum Teil mit großem Erfolg (dazu bereits in den frühen 1990er Jahren: Axboe 1994). Die „Arkaeologiske Udgravninger in Danmark“ (AUD) berichtete bis 2005 regelmäßig über die Fundeinlieferungen; eine Kriminalisierung der Szene, so wie sie in Teilen Deutschlands erkennbar war, fand in Dänemark nicht statt.

Im Bereich der praktischen Denkmalpflege fiel zudem das Fehlen einer systematischen Detektorbegehung an der Schnittstelle der übergreifenden wissenschaftlichen Kooperation des Landes in und um Haithabu besonders ins Gewicht. Verglichen etwa mit Uppåkra oder Tissø (CARNAP-BORNHEIM 2010) entstanden so ganz erhebliche Asymmetrien, die gelöst werden mussten. Zudem wurden systematische Begehungen im Rahmen von wissenschaftlichen Qualifizierungen angestrebt. Ein Beispiel ist die Arbeit von Andres Siegfried Dobat. Die auf verwaltungstechnischen Umwegen offiziell genehmigte Detektor-Prospektion der Fundstelle Füsing (DOBAT 2010) stellte damit ein Novum in der schleswig-holsteinischen Denkmalpflege dar. Zumindest in diesem wissenschaftlichen Arbeitsbereich war eine gewisse Entspannung erkennbar, in dem Metalldetektoren als Prospektionsinstrumente genehmigungsfähig wurden.

Die Konsequenz – Der zertifizierte Detektorgänger
2005 entschied sich das Archäologische Landesamt, einen weiteren neuen Weg zu beschreiten und die ehrenamtlichen Detektorgänger – nach dänischem Vorbild und in der Tradition der ehrenamtlichen SammlerInnen – in die Aktivitäten und Aufgabenfelder der Landesarchäologie einzubinden. Dabei sollte einerseits eine fachliche Ausbildung erfolgen, welche die gesetzlichen Rahmenbedingungen ebenso berücksichtigt wie spezifische archäologische Fragestellungen und Gegebenheiten in Schleswig-Holstein. Andererseits sollten aber auch Kontrollmechanismen eingebaut werden, um so die Zusammenarbeit zu erleichtern und auf eine solide Basis zu stellen. Daher sieht dieses Modell ferner eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Landesamt und den jeweiligen DetektorgängerInnen vor, die verbindlich festlegt, dass Aktivitäten auf bestimmte Suchgebiete beschränkt werden, dass die bestehende Meldepflicht von Funden wahrgenommen wird, und dass das geborgene Fundmaterial gemäß § 21 des damals gültigen Denkmalschutzgesetzes in das Eigentum des Landes übergeht, sofern die

Fachbehörde dem Material eine besondere wissenschaftliche Bedeutung beimisst.

Die Zertifizierung ist ein zentraler Baustein des Kooperationsmodells. Nach einer ersten Phase, in der erste Erfahrungen gesammelt wurden (Segschneider 2008), haben sich inzwischen fünf Bausteine als Schulungsinhalt der zweimal pro Jahr abgehaltenen Zertifizierungskurse herauskristallisiert. Ausgangspunkt ist eine Einführung in die Grundlagen archäologischer Forschungsmethoden. Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf die Bedeutung des geschlossenen Befundes bzw. intakter Fundzusammenhänge gelegt, um später allen Aspekten einer archäologischen Quellenkritik gerecht werden zu können.

Ein zweiter Aspekt ist die Einführung in die Formenkunde, die in späteren Schulungen weiter vertieft wird. Hier stehen das Erkennen und die Ansprache des zumeist nur in Fragmenten vorliegenden Objektspektrums metallzeitlicher Epochen im Vordergrund. Dieser Schulung kommt eine wichtige Funktion zu, da auf diese Weise insbesondere moderne, aber auch Teile des neuzeitlichen Fundspektrums aufgrund fehlender wissenschaftlicher Relevanz gezielt ausgesondert werden können und deshalb keine wissenschaftlichen oder konservatorischen Folgearbeiten nach sich ziehen und dadurch personelle und finanzielle Ressourcen unnötig binden.

Der dritte Aspekt ist die Schulung im Erkennen von gestörten und ungestörten Erdschichten und deren Bedeutung als archäologische Sachquellen. Den vierten Block bildet die Vermittlung der rechtlichen Rahmenbedingungen, die neben dem Denkmalrecht auch eine Schulung durch den Kampfmittelräumdienst des Landes umfasst.

Den Abschluss bildet die Praxisprüfung auf einer potenziellen archäologischen Fundstelle. Hierbei wird das Erkennen von (zumeist immer fragmentierten und deshalb schwer identifizierbaren) Funden und Befunden in der praktischen Anwendung individuell abgeprüft. Mittlerweile sind ca. 200 Personen zertifiziert, von denen etwa 120 aktiv sind, in regelmäßigem Kontakt zum Archäologischen Landesamt stehen und als Detektorgruppe Schleswig-Holstein organisiert sind. Die Detektorgruppe selbst betreibt ein eigenes geschlossenes Internetforum, das auch zur Kommunikation, Abstimmung und internen Information genutzt wird, und sie präsentiert sich der Öffentlichkeit u. a. auf dem „Tag der Archäologie“, der einmal im Jahr in Kiel durchgeführt wird. Um die Kommunikation zwischen Detektorgruppe und Archäologischem Landesamt sowie gruppenintern besser zu strukturieren, wurden inzwischen

Gruppensprecher eingerichtet, die als Schnittstelle für eine bessere Vermittlung sorgen sollen.

Die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen

Schon in der 1996er Fassung des schleswig-holsteinischen Denkmalschutzgesetzes war die Suche mit technischen Geräten, insbesondere Metalldetektoren, genehmigungspflichtig. Ein Verstoß gegen diese Regelung wurde damals als Ordnungswidrigkeit gewertet. Im Zuge aktueller Novellierungen dieses Gesetzes wurde nun mit §19 in Verbindung mit §12 allerdings ein Straftatbestand eingeführt, dessen rechtliche Konsequenzen individuell sehr viel gravierender sein können. Parallel dazu werden die jeweiligen Suchgebiete im Übrigen im GIS des Landesamtes kartiert. Zur Zeit befinden wir uns in ersten Gesprächen mit dem Landeskriminalamt, um diese Daten in das GIS der Polizeibehörden des Landes zu integrieren, und wir haben 2014 erstmals begonnen, den Aspekt der Sondengängerproblematik in die Ausbildung der Landespolizei einzubringen.

Einordnung des Ist-Zustandes

Insgesamt wurde also in Schleswig-Holstein ein pragmatischer Ansatz gewählt, der allerdings auch durch die Tatsache begünstigt wird, dass in unserem Bundesland einige für illegale Detektorgängerei besonders attraktive Komplexe wie z. B. römische Siedlungen und militärische Anlagen oder keltische Groß- oder Höhengiedlungen fehlen (vgl. AXBOE 1994, 235). Auch für die vorrömische Eisenzeit ist die Funderwartung im Vergleich zur Hallstatt- und Latènezeit in Süddeutschland eher gering. Dagegen scheinen insbesondere die zahlreichen Flugzeugwracks des 2. Weltkrieges von überregionalem Interesse zu sein. Grundsätzlich attraktiv ist aber natürlich die Wikingerzeit Schleswig-Holsteins, die besonders im Nordosten des Landes spektakuläres Fundmaterial erwarten lässt.

Die Erfahrungen

Die schleswig-holsteinischen Erfahrungen mit den zertifizierten SondengängerInnen sind grundsätzlich gut; das Modell hat sich eindeutig bewährt und zeigt eine ganze Reihe wichtiger Erfolge. Zweifellos ergeben sich aus dem zum Teil spektakulären Fundmaterial ganz neue Ansätze zur archäologischen und damit zur wissenschaftlichen Bewertung der Situation in allen metallführenden Epochen bis hin zur Neuzeit und Moderne. Beispiele hierfür finden sich in den jüngeren Jahrgängen der Archäologischen Nachrichten Schleswig-Holsteins. Die SondengängerInnen unterstützen

aber auch die Arbeiten des Landesamtes etwa im Rahmen von Aktionstagen⁷, so zum Beispiel bei der Prospektion von linearen Projekten (Autobahn A 20 u. a.). Ein weiterer wichtiger Effekt ist die Tatsache, dass die SondengängerInnen im Vergleich zur Gruppe jener, die insbesondere Steinartefakte sammeln, relativ jünger sind. Somit ist ein wichtiger demographischer Wandel gelungen, der für alle Beteiligten motivierend und wichtig ist, zumal einige sich, wie gesagt, auch den älteren Zeiten zuwenden oder sogar den Schritt in die ehrenamtliche Arbeit der Vertrauensleute gehen.

Unterschätzt haben wir sicherlich die Nachlast, die sich aus den Aktivitäten der SondengängerInnen ergeben. Da ist einmal die fachliche Betreuung, die unbedingt notwendig ist; sie entspricht in der Grundstruktur jenen Konstellationen, die Huth in seinem Beitrag für England und Wales erwähnt, ohne dass wir aber auch nur annähernd entsprechende Personalressourcen zur Verfügung stellen können. Dazu kommt die Integration des Fundmaterials in die archäologische Datenbank (ADSH) sowie die konservatorische Nachbehandlung des Fundmaterials. Einzelne Fundgruppen (z. B. römische Münzfunde) sind im Rahmen von Bachelor- oder Masterarbeiten erfolgreich aufgearbeitet worden; aber auch diese Ansätze zur Aufbereitung des Fundmaterials sind arbeitsintensiv, zumal das Fundmaterial selbst die bereits angeführte Spreizung des chronologischen Rahmens von den frühen Metallzeiten bis hin zur zeitgeschichtlichen Archäologie mit sich gebracht hat und damit auch direkt die Arbeit des Archäologischen Landesmuseums betrifft.

Nicht gelöst ist mit unserem Modell zweifellos die illegale Detektorgängerei. Sie ist in Schleswig-Holstein weiter erkennbar, und dies sowohl auf exponierten Fundstellen selbst als auch in Foren oder auf dem Markt. Allerdings haben sich zwei Dinge grundsätzlich geändert: 1) das Archäologische Landesamt ist heute ein Akteur, der nicht nur ein restriktives Modell (im Sinne der Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten), sondern auch ein konstruktives Modell (nämlich die Zertifizierung) anbieten und umsetzen kann, und 2) sind die zertifizierten DetektorgängerInnen heute Verbündete des Landesamtes, die uns in unseren Aktivitäten nutzbringend unterstützen. Dadurch reichen unsere Einblicke in die illegale Szene heute weiter als noch vor wenigen Jahren, und wir werden u. a. sogar von zertifizierten DetektorgängerInnen unterstützt, die im polizeilichen Dienst des Landes oder des Bundes stehen. Es wäre naiv zu glauben, illegale Detektorgängerei gesetzlich verhindern zu kön-

nen. Dies gilt umso mehr, als dass auch dann, wenn der rechtliche Rahmen eine Sanktionierung zuließe, in der Realität keine Überwachungs- und Strafverfolgungsstrukturen vorhanden sind. Ein Phänomen, das in jedem Bahnhof zu beobachten ist: Die Gutwilligen stehen in den Raucherbereichen, die anderen rauchen zwar „illegal“, haben aber keine Konsequenzen zu befürchten.

Daher setzt das Archäologische Landesamt beim Umgang mit SondengängerInnen auf eine Koalition der Gutwilligen. Es setzt allerdings auch auf eine Verbesserung der Überwachungs- und Strafverfolgungsstrukturen, d. h. es wird nicht nur auf eine Kooperation mit der Polizei über z. B. Schulungen gesetzt, sondern seit einiger Zeit wird auch der Versuch unternommen, über die Ministerialverwaltung einen Fachbereich Kulturgüterschutz bei der Staatsanwaltschaft einzurichten. Dieses alles ist zweifellos im Sinne einer funktionsfähigen, auf wissenschaftlichen Strategien basierenden Denkmalpflege.

Die Perspektive

Die zertifizierten SondengängerInnen in Schleswig-Holstein sind nach zehn Jahren unverzichtbarer Bestandteil des ehrenamtlichen Engagements im Umfeld des Archäologischen Landesamtes. Dabei hat diese Gruppe einerseits die Aktivitäten des Landesamtes etwa bei linearen Projekten unterstützt, andererseits aber auch ganz wesentlich zum wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn der letzten Jahre beigetragen. Mittlerweile ist die Gruppe in Abstimmung mit den zuständigen Kollegen auch in anderen Bundesländern und im Ausland tätig. Es zeigt sich, dass erfolgreiche Sondengängerei neben Geduld einen ganz erheblichen Erfahrungsschatz voraussetzt. Sicherlich wird die Gruppe nicht in hohem Maße weiter anwachsen können. Damit ginge der persönliche Kontakt verloren und die wissenschaftliche und denkmalpflegerische Auswertung der Fundmaterialien müssten zwangsläufig leiden. Perspektivisch sollten sich aber die jeweiligen an die Landesämter gebundenen Gruppen, so wie sie etwa in Niedersachsen bestehen, auf Bundesebene zusammenschließen. Damit könnten möglicherweise jene positiven Effekte verstärkt werden, die schon heute in Schleswig-Holstein nachweisbar sind. Notwendig ist unserer Meinung nach auch eine Neupositionierung des Verbandes der Landesarchäologen (vgl. Geschwinde 2007). Stellte die Tagung in Treis-Karden im Jahr 2005 noch die wichtige und dramatische Verknüpfung von illegaler Detektorgängerei und internationalem Kunsthandel in den Mittelpunkt, gilt es heute zu evaluieren, wie die pragmatischen

Ansätze, wie jener in Schleswig-Holstein, zu bewerten und national sowie international einzuordnen sind. Die Tagung des Nordwestdeutschen Verbandes für Altertumsforschung im September 2015 wird diesen Ansatz in den Mittelpunkt des Programmes stellen.

Wichtig bleibt aber auch die umfassende wissenschaftliche Validierung des Fundmaterials, und dies in einem Rahmen, der über Bachelor- und/oder Masterarbeiten hinausreicht. Dafür konnte das Archäologische Landesamt projektbezogen Jan Schuster (Universität Lodz) gewinnen, der ca. 1100 Funde der Römischen Kaiserzeit und frühen Völkerwanderungszeit aus den Jahren 2006 bis 2014 einer umfassenden vergleichenden Analyse unterzogen hat. Die Publikation dieser Arbeit soll 2016 erfolgen. Sie wird im Gesamtbild den wissenschaftlichen Nutzen und Gewinn belegen und damit vermutlich auch wegweisend für vergleichbare Ansätze bezüglich kooperativer Modelle zwischen archäologischer Fachbehörde und ehrenamtlichen SondengängerInnen sein. Parallel hierzu wird die Studie zum Denkmalpflegemanagement genutzt, um bisher unerkannte Forschungslücken zu schließen oder Fundstellen der Landesaufnahme neu zu bewerten. Diese Arbeit hat direkte Auswirkungen auf die Erfassung von archäologischen Fundstellen in der Denkmalliste sowie auf die sich darauf beziehende Bauleitplanung.

Unsere Folgerungen als Kommentar zu Christoph Huth

Huth rückt zwei Kernthesen in den Mittelpunkt seiner abschließenden Betrachtung. Einer illegalen Archäologie (das gilt nicht nur für die SondengängerInnen) sei auch mit guten Rechtsvorschriften nicht beizukommen. Die Suche mit Metalldetektoren solle nicht nur für einen enormen Fundzuwachs, sondern auch für eine Ausdehnung des denkmalpflegerischen Arbeitsfeldes über die Metallzeiten hinaus bis hin in den Bereich der zeitgeschichtlichen Archäologie. Beides ist richtig.

In der schleswig-holsteinischen Landesarchäologie versuchen wir auch weiterhin – hoffentlich richtige – Antworten für die Lösung dieses Problems zu finden. Im Hinblick auf den Umgang mit SondengängerInnen unterstützen wir die Huth'sche These, dass eine kooperative Haltung und fachliche Akzeptanz eine starke Motivation für das jeweilige Engagement der ‚SondengängerInnen‘ bei Landesaufnahme, Denkmalschutz und Forschung darstellen. Dieser Ansatz ist al-

lerdings nicht neu und stellt aus unserer Sicht lediglich die Überführung unseres traditionellen Umgangs mit SammlerInnen in eine sich in den letzten Jahrzehnten ausbildende neue Praxis in der archäologischen Denkmalpflege dar. Aber: Eine Überwachung ist dennoch notwendig. Unser Ziel ist daher die genannte Zusammenarbeit mit der Landespolizei. Über das Polizei-GIS sollen Genehmigungsgebiete überprüfbar werden. Grundlage sind Schulungen, die bereits in der Polizeiausbildung beginnen. So sollen die zukünftigen Polizisten in die Lage versetzt werden, illegale von legalen SondengängerInnen zu unterscheiden oder befristete Kontrollmaßnahmen besser zu verstehen.

Richtig ist auch hier, dass die Grundlage des oben Genannten, wie Huth schreibt, eine klare rechtliche Regelung ist. Mit der Novellierung des DSchG in Schleswig-Holstein hat sich unsere rechtliche Situation nochmals deutlich verbessert. Hier sind bereits bei der Herstellung des Referentenentwurfs unsere praktischen Erfahrungen und wissenschaftlichen Anforderungen eingeflossen. Aber trotz dieser juristisch gesehen eigentlich guten Perspektive muss das mit unserem Projekt aufkommende Arbeitsvolumen nach wie vor mit dem vorhandenen Personal zu bewältigen sein. Vielleicht kann die Situation besser mit dem Goethe'schen Bild des Zauberlehrlings und der Metapher der Geister, die ich rief, umschrieben werden.

Natürlich hat die Detektorarchäologie zu einer Veränderung unserer archäologischen Sicht geführt. Die Metallzeiten werden deutlicher, sensationelle Funde werden gemacht. Andererseits führt das hohe Fundaufkommen auch zu einer stärkeren Auseinandersetzung mit der zeitgeschichtlichen Archäologie. Stellen die neuzeitlichen Funde eine mengenmäßig hohe, inhaltlich aber auf Grund ihrer Bedeutung als Sachquelle zu vernachlässigende Quelle dar, so nimmt diese Problematik mit Blick auf das zeitgeschichtliche Material noch deutlicher zu und führt zu der Gretchen-Frage: Wer soll das Material in welcher Tiefe bearbeiten? Im Rahmen des Schleswiger-Modells wurde auf die Schulung der SondengängerInnen und eine Zeitgrenze Mitte des 17. Jahrhunderts gesetzt, um eine Vorbewertung des Materials zu erreichen. Dabei wird das Fundmaterial vom Finder mit interessierten und mit inzwischen zu Experten bestimmter Gebiete (wie z. B. Militaria des 19. Jh. oder bäuerliche Knöpfe) herangewachsenen Personen im Detektorforum diskutiert (vgl. SCHIRREN 2010, 158).

Insgesamt ist Huth zuzustimmen, dass die Metalldetektorfunde unsere Sicht der Vergangenheit verändert haben. Die andere Wahrheit ist, dass

eine Betreuung – in unserem Fall durch Mitarbeiter des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein – durch Haushaltslage und Mitarbeiterzahl determiniert wird. Daher erscheint uns eine vergleichbare Umsetzung des PAS weniger eine fachliche als eine kulturpolitische Entscheidung zu sein und weniger am fachlichen Willen zu scheitern, sondern vielmehr an der Finanzierbarkeit von Verwaltungsarbeit.

Anmerkungen

¹ Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 31. März 1996 in der Fassung vom 21. November 1996.

² Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) vom 7. Juli 1958.

³ Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale vom 18. September 1972.

⁴ Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) vom 31. März 1996 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 1996.

⁵ Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz DSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2012.

⁶ Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz) vom 30. Dezember 2014 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2015.

⁷ Sie ähneln den sog. „outreach-events“ des PAS: <https://finds.org.uk/news/events/upcoming> [25.4.2015].

Literatur

Archäologisches Nachrichtenblatt 11 (2/2006).

Archäologie in Deutschland 6 (2007).

Axboe, M. (1994). Museen und Metallsonden – Konfrontation oder Symbiose. *Archäologisches Korrespondenzblatt* 24, 231-236.

Carnap-Bornheim, C. v. (2010). Comment on: Uppåkra – Lund. A central place and a town? Western Scania in the Viking Age (B. Hårdh). In B. Ludovici et al., Trade and Communication Networks of the First Millenium AD in the northern part of Central Europe: Central Places, Beach Markets, Landing Places and Trading Centres. *Neue Studien zur Sachsenforschung* 1, 112-114.

Dobat, A. S. (2010). Füsing – Ein frühmittelalterlicher Zentralplatz im Umfeld von Haithabu/Schleswig. Bericht über die Ergebnisse der Prospektionen 2003-2005. In B. Anspach & A. S. Dobat, *Studien zu Haithabu und Füsing* (Die Ausgrabungen in Haithabu 16), S. 131-247. Neumünster: Wachholtz.

Geschwinde, M. (2007): *Grundlagenpapier Bodendenkmalpflege und Metallsuchgeräte für die Kommission „Raubgrabungen und Metallsuchgeräte“*. Endfassung vom 29.11.2007: http://www.landearchaeologen.de/kommissionen/grdlg_pap_bodpfl_metdt [5.5.2015].

Geschwinde, M. (2008). Die dunkle Seite der Archäologie. *Archäologisches Nachrichtenblatt* 13 (2), 116-122.

Gummel, H. (1939). Ein Mahnruf zum kommenden Denkmalschutz- und Ausgrabungsgesetz. In: G. Schwantes, *Urgeschichtsstudien beiderseits der Niederelbe. K. H. Jacob-Friesen gewidmet*. S. 9-17. Hildesheim: August Lax.

Gumprecht, A. (2005). *Grabungsgenehmigungen für Metallsondengänger? Neujahrsgruß 2005*, 11-21.

Hingst, H. (1959/1961). Das schleswig-holsteinische Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale. Entstehungsgeschichte und Grundzüge des neuen Gesetzes. *Offa* 17/18, 181-203.

Hingst, H. (1974). Die deutschen Denkmalschutzgesetze aus der Zeit nach dem zweiten Weltkrieg. *Offa* 34, 113-119.

Hönes, E.-R. (2005). Über die Zerstörung von Bodendenkmälern durch Raubgrabungen. *Verwaltungsrundschau* 51 (9), 297-303.

Huth, Chr. (2013). Vom rechten Umgang mit Sondengängern: Das "Portable Antiquities Scheme" in England und Wales und seine Folgen. *Archäologische Informationen* 36, 129-137.

Ickerodt, U. (2011a). Meine Geschichte – Deine Geschichte: Quo vadis archäologische Denkmalschutzpflege? *Österreichische Zeitschrift für Kunst und Denkmalpflege (ÖZKD)* LXV (3), 240-251.

Ickerodt, U. (2011b). Anmerkung zu Raimund Karls „Bekanntes Wissen oder unbekanntes Information“ und seinen Gedanken zum eigentlichen Ziel und zur bestmöglichen Umsetzung des Schutzes archäologischen Erbes. *Österreichische Zeitschrift für Kunst und Denkmalpflege (ÖZKD)* LXV (3), 276-280.

Karl, R. (2012). Der Weg zur Hölle ist mit guten Vorsätzen gepflastert. *Archäologische Denkmalpflege und die ungeliebte Öffentlichkeit in Österreich*. *Archäologische Informationen* 35, 99-111.

Kraus, S. (2012). Die Entstehung und Entwicklung der staatlichen Bodendenkmalpflege in den preußischen Provinzen Rheinland und Westfalen. *Schriften zur Bodendenkmalpflege in Nordrhein-Westfalen* 10. Aichwald: Linden Soft Verlag.

Lagerlöf, A. (2013). Who cares? Perspectives on public awareness, participation and protection in archaeological heritage Management. *EAC Occasional Paper No. 8*. Namur: Jambes.

Lewis, M. (2013). The PAS – a rather British solution. The mandatory reporting and voluntary recording of archaeological objects in England and Wales. In: *Lagerlöf (2013)*, 17-21.

Scheschkewitz, J. (2013). Merely searching for treasures or valid interest in cultural history? Various motivations in Germany. In: *Lagerlöf (2013)*, 53-59.

Scheschkewitz, J. (2015). Wie schützen wir unsere Vergangenheit? Die Arbeit der Kommission „Illegale Archäologie“ im Verband der Landesarchäologen. *Blickpunkt Archäologie* 1/2015, 20-23.

Schirren, C. M. (2010). Ehrenamtliche Detektorsuche in Mecklenburg-Vorpommern. Ein Zwischenbericht. *Archäologische Berichte aus Mecklenburg-Vorpommern* 17, 148-158.

Segschneider, M. (2008): Suchen nach klaren Regeln. Die Detektorgruppe des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein. *Archäologische Nachrichten aus Schleswig-Holstein* 2008, 12-13.

Über die Autoren

PROF. DR. CLAUS VON CARNAP-BORNHEIM ist Leiter des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein und Leitender Direktor der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf.

DR. ULF ICKERODT ist Stellvertretender Leiter des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein und leitet hier die Abteilung „Praktische Archäologie“.

DIPL. PRÄHIST. EICKE SIEGLOFF leitet im Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein die Abteilung „Denkmalschutz/Landesaufnahme“.

Prof. Dr. Claus von Carnap-Bornheim

Dr. Ulf Ickerodt

Dipl. Prähist. Eicke Sieglhoff

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein

Schloss Annettenhöh

Brockdorff-Rantzau-Straße 70

24837 Schleswig

Claus.Carnap@alsh.landsh.de

Ulf.Ickerodt@alsh.landsh.de

Eicke.Sieglhoff@alsh.landsh.de